

Einwohnergemeinde Wyssachen

Datenschutzreglement der Einwohnergemeinde Wyssachen



03.12.2018

k/Reglemente/Datenschutzreglement

Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Wyssachen

- Listen:
a) Grundsatz
- Art. 1**
- 1 Die Gemeinde darf an private Personen, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.
- 2 Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.
- 3 Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
- a) den Empfänger,
 - b) die Auswahlkriterien,
 - c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.
 - d) das Datum der Bekanntgabe
- Diese Liste ist öffentlich.
- b) Verfahren
- Art. 2**
- Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
- c) Sperrung
- Art. 3**
- Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
- d) aus der Einwohnerkontrolle
- Art. 4**
- 1 Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.
- 2 In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.
- e) aus andern Datensammlungen
- Art. 5**
- 1 Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn
- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
 - b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
 - c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
 - d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

		<p>² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
f) Zuständigkeit	Art. 6	<p>Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.</p>
Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle	Art. 7	<p>1 Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 be- kanntgeben a) neuer Wohnort nach Wegzug, b) Titel, c) Sprache.</p> <p>2 Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.</p> <p>3 Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeverwaltung.</p>
Information auf Anfrage; Zuständigkeit	Art. 8	<p>Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter zuständig.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 9	<p>1 Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern.</p> <p>2 Das Organ erfüllt die ihm in Artikel 34 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche MitarbeiterInnen der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.</p> <p>3 Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.</p> <p>4 Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.00.</p>

Gebühren	Art. 10	Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.
a) Register der Datensammlungen		
b) Einsicht in eigene Akten	Art. 11	Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern sind gebührenfrei.
c) Berichtigung und weitere Ansprüche	Art. 12	<p>1 Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern sind grundsätzlich gebührenfrei.</p> <p>2 Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 bis CHF 200.00 erhoben.</p> <p>3 Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 bis CHF 400.00 erhoben.</p>
Verordnung	Art. 13	Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.
Inkrafttreten	Art. 14	<p>1 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>2 Es hebt das Datenschutzreglement vom 30. Juni 1989 auf.</p>
Genehmigung		Die Einwohnergemeindeversammlung Wyssachen vom 03. Dezember 2018 hat dieses Reglement angenommen.
		NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WYSSACHEN Der Präsident: Die Sekretärin:
Auflage		<p>H.P. Baltensperger S.Wittmer Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 02. November 2018 bis 03. Dezember 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt. Sie gab die Aufolge- und Einsprachefrist in den amtlichen Anzeigern Nr. 44 vom 01. November 2018 und Nr. 48 vom 29. November 2018 bekannt. Niemand hat Einsprache eingereicht.</p> <p>Wyssachen, 20. Dezember 2018/sw Die Gemeindeverwalterin: Stephanie Wittmer</p>